

Planungsbüro PWF  
Herkulesstr. 39

34119 Kassel

**FACHDIENST UMWELT**  
NATUR-  
UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Auf Lülingskreuz 60  
34497 Korbach

Tel. 05631 954-446  
Fax 05631 954-9301

Ralf.Kubosch@lkwafkb.de

[www.landkreis-waldeck-frankenberg.de](http://www.landkreis-waldeck-frankenberg.de)

Korbach, den 25.03.2021

**Bauleitplanung Gem. Twistetal,  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter den Höfen I“  
im Ortsteil Berndorf**

**– Beteiligung der Behörden und Träger öff. Belange ( § 4 Abs. 2 BauGB)**

Az.: 6.2N - 3.22-17-0432/20

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf der o.g. Planänderungen sowie dem damit vorgelegten Umweltbericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Gemeinde Twistetal beantragt mit dem Bebauungsplan Nr. 10 „Hinter den Höfen I“ im Ortsteil Berndorf Beabsichtigt ist die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen am nördlichen Ortsrand, anschließend an südlich schon bestehende Gewerbeflächen. Die Fläche ist aktuell im FNP als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die Änderung soll die Aufstellung eines „Angebots-Bebauungsplanes“ gem. §30 BauGB ermöglichen, der im Parallelverfahren aufgestellt wird. Zu dem Verfahren erfolgt unsererseits die Abgabe von einer Stellungnahme.

Das Plangebiet grenzt im Westen an die L3297 (Bahnhofstraße), im Süden an die Straße hinter den Höfen und im Osten an die B252 und ist demnach sehr gut erschlossen. umfasst inklusive des nördlich begrenzenden 475 m langen „Heideweges“ annähernd 5 ha, ist im Mittel ca. 440 m lang und 108 m breit. Im Winkel der Nordwestecke, zw. Bahnhofstraße und Heideweg, liegt eine ca. 1080 qm große Grünlandfläche, auf der eine 345 qm große gemauerte Feldscheune steht. Es handelt sich vorwiegend um intensiv bewirtschaftetes Ackerland.

Landschaftsökologisch bedeutende Strukturen oder Biotope sind nicht vorhanden. Da die ca. 94 % des Plangebietes umfassende, 5 ha große Ackerfläche gänzlich unbebaut ist, weisen wir darauf hin, dass es sich um eine klimawirksame Offenfläche mit erheblicher Retentionswirkung handelt. Die zur Durchgrünung vorgegebene Pflanzung von 76 Laubbäumen, Anlage von Grünflächen sowie Dachbegrünungen versuchen den Verlust der Ausgleichswirkungen zu reduzieren (Begründung zum Vorentwurf Kap. 5.5. – Grünordnerische Maßnahmen). In Folge der Großflächigkeit der Bebauung und Versiegelung bei einer Grundflächenzahl von 0,8

Seite 2 von 3

sind die eintretenden Defizite im Rahmen einer geplanten Minderung und Eingriffskompensation jedoch kaum ausgleichbar.

Die Faunistische Habitatpotential-Analyse der naturkultur GbR weisen auf Habitat- und Quartierpotential für die planungsrelevante Feldlerche und Gebäude bewohnende Fledermausarten (Tagquartiere) hin, wonach Konfliktpotenzial mit dem Artenschutz gem. § 44 BNatSchG besteht.

Für den Abriss der Scheune wird empfohlen, die Schonzeit gem. §39 BNatSchG einzuhalten. Im Hinblick auf inzwischen über längere Zeiträume ungenügend kalte Winter sind jedoch zeitweise Aktivitäten der weniger kälteempfindlichen Zwergfledermäuse nicht auszuschließen. Daher dürfen die Abrissarbeiten auch im bez. Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar ausschließlich in längeren Frostperioden erfolgen. Eine Prüfung des Gebäudes auf Vorkommen von Fledermäusen ist vor dem Abriss erforderlich, um Beeinträchtigungen nach §44 BNatSchG auszuschließen. Die Einrichtung von Ersatzquartieren im nachfolgend entstehenden Gewerbegebiet ist zu begrüßen, kann aber den unmittelbaren Quartierverlust nach dem Abriss nicht ersetzen. Um Beeinträchtigungen im Vorfeld zu reduzieren sollten in der näheren Umgebung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf Ausweichquartiere angelegt werden.

Die Einrichtung von Lerchenfenstern ist im Zusammenhang mit verlorengem Bruthabitatraum obligatorisch. Hinzuweisen ist auch hier auf den ausreichenden zeitlichen Vorlauf der Anlage, um die Wahrscheinlichkeit zur Annahme der Alternative zu erhöhen.

Aussagen zu Möglichkeit planungsrelevanter Eulenvorkommen im Bereich der Scheune (ggf. Eulennistplatz, z.B. Schleiereule, Rote Liste Hessen 3, Erhaltungszustand ungünstig, BArtSchV streng geschützt) im Bereich der alten Ziegelscheune fehlen.

Im Umweltbericht Kap. 2.2.2. wird auf geschützte Biotop gem. Hessischer Biotopkartierung und auf das FFH-Gebiet im Bereich des Twistebaches hingewiesen. In beiden Fällen sind Beeinträchtigungen in Folge der Planung weitestgehend ausgeschlossen.

In Kap. 3.4.2. zum „Schutzgut Boden“ wird auf den Verlust von 3,9 ha offener Böden und ihrer Regelfunktionen hingewiesen (vgl. auch einleitende Hinweise zum Verlust von Klima- und Retentionswirkungen), weshalb der Eingriff zu Recht als „hoch“ bewertet wird.

In Kap. 3.4.3. zum „Schutzgut Wasser“ wird die Retentionswirkung der Fläche nicht angesprochen und demgemäß die Erheblichkeit des Eingriffes für das Schutzgut als gering eingestuft.

Zum Kap. 3.4.4 „Schutzgut ... Biologische Vielfalt“ verweisen wir auf die Ausführungen zur Habitatpotential-Analyse. Die Einstufung ist nachvollziehbar. Die Ergebnisse weiterer faunistischer Untersuchungen im laufenden Verfahren ist abzuwarten.

Die Darstellung einer geringen Erheblichkeit des Eingriffes für das Landschaftsbild in Kap. 3.4.6. ist mit Blick auf die bestehende Siedlungsstruktur im Umfeld nachvollziehbar.

Seite 3 von 3

In Kap. 4.1. sollte zu den „Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“ zu „Anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen“ der Begriff „standortgerechte Laubbäume“ ergänzt werden zu „standortgerechte Bäume standortheimischer Laubbaumarten“

Die Angaben in Kap. 4.2. „Kompensationsbedarf“ sind nachvollziehbar. Die extensive Begrünung von 50% der bebaubaren Fläche ist zu begrüßen. Konkrete Hinweise zur naturschutzfachlich wirksamen Begrünung der gärtnerisch gepflegten Anlagen (z.B. jährlich 2-malige Mahd von Flächen, die mit Regiosaat eingesät werden, Darstellung von Biotop-/Habitatstrukturen...) wären möglich und sinnvoll. Wenn schon nur 50% der Dachflächen begrünt werden sollen, dann stünden weitere 50 % zur regenerativen Energiegewinnung zur Verfügung (Photovoltaik).

In Kap. 4.2.1. wird zur „externen Kompensation“ die geplante vorlaufende Ersatzmaßnahme 6.2-362/7.1-17-001/19 an der Burg bei Twiste angeführt. Für die vor 2 Jahren nach der aktuellen hessischen Kompensationsrichtlinie geplante Maßnahme war eine Anerkennung in Aussicht gestellt worden. Seit Beginn der Planung ist die natürliche Sukzession zum grundlegenden Entwicklungsprozess der vordem mit gebietsfremden Fichten bestandenen Fläche geworden. Als Kompensation anzuerkennende Maßnahmen müssen jedoch grundsätzlich *deutlich* über normierte rechtliche Pflichten der Waldbesitzer hinausgehen. Die Erhaltung des Waldes als Lebensraum gehört zu den Grundpflichten des Waldbesitzers, die standortgerechte Wiederaufforstung von Kalamitätsflächen ebenfalls. Da die Wiederaufforstung von Forstflächen durch natürliche Entwicklung inzwischen als reguläre forstwirtschaftliche Maßnahme anzusehen ist und auch eine artenschutzrechtliche Komponente nicht enthalten ist, wurde entschieden, von einer Einbuchung dieser Maßnahme in das Ökokonto der Gemeinde abzusehen. Die Maßnahme steht daher für die Kompensation des Bebauungsplanes nicht mehr zur Verfügung.

Zu Kap. 4.2.2. CEF-Maßnahmen verweisen wir auf unsere Ausführungen bezüglich der faunistischen Habitatpotential-Analyse. Danach sollen Ersatzhabitats wie Lerchenfenster oder Fledermausunterkünfte mit ausreichend zeitlichem Vorlauf eingerichtet werden, um den Erfolg zu garantieren. Bei CEF-Maßnahmen ist eine positive Erfolgskontrolle ist vor Beginn des Eingriffes erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

Ralf Kubosch

*Dipl.-Biologe*